

Ein Leitfaden für Betroffene

muko. *sozialrecht*

Schwerbehindertenausweis

Kapitel 1



Dr. Siegfried Obermann,
Rechtsanwalt i.R.



MUKOVISZIDOSE e.V.
Helfen. Forschen. Heilen.

Impressum

Herausgeber

Mukoviszidose e.V. | In den Dauen 6 | 53117 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 98780-0 | Fax: +49 (0) 228 98780-77
E-Mail: info@muko.info | www.muko.info

V.i.S.d.P.

Winfried Klümpen, Sprecher der Geschäftsführung und
besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB

Redaktion

Dr. Siegfried Obermann, Rechtsanwalt i.R.

Satz

zwo B Werbeagentur, Henning Bock
Ermekeilstraße 48 | 53113 Bonn
www.zwo-b.de

Bildnachweis

Fotolia: vegefox.com (Titel)

Abkürzungen

SGB = Sozialgesetzbuch
PflRi = Pflegebedürftigkeits-Richtlinie
BRi = Begutachtungsrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Soll ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?	4
Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?	6
Wie erfolgt die Feststellung der Behinderung?	7
Wie erfolgt die Feststellung von Merkzeichen?	10
Empfehlungen zum Vorgehen der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises	16
Welche Rechtsmittel stehen bei einem ablehnenden oder ungünstigen Bescheid zur Verfügung?	16
Muster für einen Widerspruch	17
Hinweise zu einer geplanten Herabstufung, Widerspruch und Klage	19

1. Schwerbehindertenausweis

Sozialrecht ist mittlerweile eine sehr umfangreiche Materie geworden und deshalb in 12 Bücher unterteilt (zusätzlich soll das soziale Entschädigungsrecht in Buch XIV zusammengefasst werden). Das Sozialgesetzbuch IX regelt das **Schwerbehindertenrecht**, d.h. die Teilhabe von Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen. Teil 3 des SGB IX befasst sich u.a. mit dem Schwerbehindertenausweis.

1.1 Soll ich einen Schwerbehindertenausweis beantragen?

Wer körperlich behindert ist, hat nach dem Sozialgesetzbuch I zur Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. seine Entwicklung zu fördern und seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen aufgrund der Behinderung entgegenzuwirken.

Eine körperliche Behinderung besteht, wenn ein gesundheitlicher Schaden zu funktionellen Einschränkungen führt und diese Einschränkungen soziale Beeinträchtigungen zur Folge haben. Hierzu gehört die Mukoviszidose.

Um als Behinderter die wegen der Behinderung notwendigen Hilfen in Anspruch nehmen zu können, ist es nicht immer erforderlich, dass ein Schwerbehindertenausweis beantragt oder ausgestellt wird, z.B. für Pflegegeldleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz oder für eine Erwerbsminderungsrente. Beide haben nichts mit der Schwerbehinderung zu tun, denn es kommt dort allein auf die Pflegebedürftigkeit bzw. bei der Erwerbsminderung auf Funktionsbeeinträchtigungen bezogen auf die berufliche Tätigkeit an.

Es existieren eine Fülle von Regelungen, die behinderten Menschen in den unterschiedlichen Lebensbereichen eine Vielzahl von Rechten, Erleichterungen und Vergünstigungen gewährleisten. Oft sind sie jedoch an die behördliche Feststellung einer Schwerbehinderung und die Ausstellung eines **Schwerbehindertenausweises** gebunden, der ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 zuerkannt wird. Folgende für Mukoviszidose wichtige Nachteilsausgleiche fallen hierunter (siehe dazu im Einzelnen die nachfolgenden Kapitel):

- » steuerliche Erleichterungen
- » Erleichterungen im Personen-, Nah- und Fernverkehr
- » Vergünstigungen bei Rundfunk/Telefon
- » Vergünstigungen im Zusammenhang mit dem Wohnen
- » Erleichterungen für Kindergarten, Schule und Studium
- » Schutz und Vergünstigungen im Arbeitsleben

Die Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche ist auch bei einem GdB unter 50 möglich (siehe Kapitel „Nachteilsausgleiche“ aus muko.sozialrecht Leitfaden für Betroffene).

Vollen Nachteilsausgleich, d. h. alle ihm zustehenden gesetzlichen Hilfen, erhält bei Mukoviszidose nur, wer einen Schwerbehindertenausweis hat.

Der Umfang des Nachteilsausgleiches richtet sich nach dem Grad der Behinderung und speziellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, für die sogenannte Merkzeichen vergeben werden.

In einigen Fällen haben erwachsene Patienten davon abgesehen, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen, weil sie Nachteile bei der Arbeitsplatzsuche oder im beruflichen Fortkommen befürchten.

Aus rechtlicher Sicht ist dies aber im Prinzip unbegründet. Denn behinderte Menschen sind Gesunden gesetzlich gleichgestellt, und ein Arbeitgeber darf einen Bewerber nicht wegen seiner Behinderung ablehnen (es sei denn, die Art der Behinderung lässt die betreffende Berufsausübung gar nicht zu). Im Übrigen erhalten Arbeitgeber finanzielle Vorteile bei Einstellung behinderter Menschen, Betriebe werden ab einer bestimmten Größenordnung vielmehr dazu verpflichtet, eine Abgabe zu zahlen, wenn sie es nicht tun.

Oft wird die Frage gestellt, ob man die Behinderung bei der Bewerbung angeben muss. Bezüglich Mukoviszidose gibt es dazu noch wenige Gerichtsentscheidungen, die, je nach Sachlage, unterschiedlich aussehen. Gleichwohl ist es ratsam, eine konkrete Nachfrage wahrheitsgemäß zu beantworten. Eine Offenbarungspflicht besteht sogar, wenn die angestrebte Tätigkeit wegen der Art Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden kann, z.B. in einer Lungenstaubumgebung.

Viele sorgen sich, dass die Anerkennung als Schwerbehinderter im sozialen Zusammenleben unter Umständen auch hinderlich sein kann.

Auch Eltern von an Mukoviszidose erkrankten Kindern befürchten teilweise ihr Kind auszugrenzen, wenn sie einen Ausweis beantragen.

Diese Sorge ist grundsätzlich unbegründet, denn der Staat tut viel für die Eingliederung und Teilhabe behinderter Menschen. Dennoch gibt es immer noch Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche, weil die Arbeitgeber Ausfallzeiten befürchten. Hier kann u.U. ein ärztliches Attest oder das Angebot, probezuarbeiten hilfreich sein.

Im Übrigen bedeutet die Beantragung des Ausweises keine Entscheidung für immer. Auf die weitere Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen kann auch

verzichtet werden (indem z.B. eine Verlängerung des auf Zeit erteilten Schwerbehindertenausweises nicht beantragt wird; allerdings ist dadurch die Behinderung nicht wirklich aufgehoben und darf auch dann bei zwingenden Lebensumständen nicht verschwiegen werden. Wer damit Probleme hat, müsste über das Amt feststellen lassen, dass die Schwerbehinderung nicht mehr besteht).

Selbstverständlich ist es der Entscheidung jedes Einzelnen überlassen, ob er einen Schwerbehindertenausweis beantragt oder nicht. Eine Entscheidungshilfe mag dabei dieser Leitfaden sein.

1.2 Wie erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis?

Das Vorliegen einer Behinderung wird **nur auf Antrag** festgestellt.

Die Feststellung der Behinderung und die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen obliegt den Versorgungsämtern bei den Kommunen oder den Landratsämtern oder speziellen Zentren. Die sind von Land zu Land unterschiedlich geregelt (Zuständigkeit bitte vor Ort erfragen oder im Internet suchen). Den Antrag können die „Behinderten Menschen“ persönlich oder von ihnen beauftragte Bevollmächtigte, bei minderjährigen Kindern die Eltern stellen.

Als Antrag reicht zunächst ein formloses Schreiben an Ihr Amt vor Ort. Es empfiehlt sich, vorher Kontakt mit dem behandelnden Arzt der Mukoviszidoseambulanz bzw., soweit vorhanden, mit dem Sozialdienst dort aufzunehmen und eine ärztliche Bescheinigung über die Mukoviszidoseerkrankung zu erbitten. Normalerweise hilft der Sozialdienst bei der Antragstellung.

Das Antragsschreiben könnte beispielsweise formlos lauten:

An das
Amt

Datum

Betr.: Feststellung der Schwerbehinderung und Ausstellung eines
Schwerbehindertenausweises

Sehr geehrte Antragszuständige,

in der Anlage übersende ich eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung
unseres Kindes und bitte um Feststellung der Schwerbehinderung und die
Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Mit freundlichen Grüßen

Das Amt übersendet Ihnen dann in der Regel einen Antragsvordruck, der ausgefüllt zurückzureichen ist. Die Beantragung bestimmter Merkzeichen (siehe unten), insbesondere das Merkzeichen „H“, ist im Formular mit aufzuführen. Antragsformulare findet man auch im Internet, aber ACHTUNG: nicht immer werden dort auch Merkzeichen abgefragt! Werden diese gewünscht, bitte gesondert im Anschreiben begründen.

Das Amt wird sich in der Regel von Ihnen ein Formular zur Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht unterschreiben lassen, um sich mit behandelnden Ärzten in Verbindung setzen und die erforderlichen ergänzenden ärztlichen Unterlagen und Gutachten anfordern zu können. Hierüber sollte der Arzt vorab informiert werden, damit er Gelegenheit hat, seine Unterlagen und Angaben so zusammen zu stellen, dass dem Amt ein möglichst präzises Bild der vorliegenden Einschränkungen vermittelt wird. Diese Unterlagen werden dann vom Versorgungsmediziner im Amt ausgewertet. Das Amt erlässt daraufhin einen Bescheid mit der Feststellung des GdB und ggf. Merkzeichen sowie einer Rechtsmittelbelehrung an den Antragsteller und stellt – sofern die Voraussetzungen mit einem GdB von mind. 50 vorliegen – zusätzlich einen Schwerbehindertenausweis aus.

Die Gültigkeit des Ausweises beginnt bei Erstanträgen auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und weiterer gesundheitlicher Merkmale rückwirkend mit dem Tage des Eingangs des Antrages. Im Regelfall ist der Ausweis auf 5 Jahre vom Monat der Ausstellung des Ausweises an befristet. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag zweimal verlängert werden. Solange eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, (noch) nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis danach **unbefristet** ausgestellt werden (was nicht erzwungen werden kann und in der Regel erst nach den Verlängerungen erfolgt).

Bei Erstanträgen kann beantragt werden, den Beginn der Gültigkeit auf einen vorherigen Zeitpunkt festzulegen, zum Beispiel auf den Tag der Diagnosestellung oder Auftreten der ersten Einschränkungen. Dies hat unter anderem Bedeutung, wenn so die Gültigkeit auch für das Vorjahr festgestellt wird, weil dann entsprechend die steuerlichen Erleichterungen auch für diesen vergangenen Zeitraum in Anspruch genommen werden können.

1.3 Wie erfolgt die Feststellung der Behinderung?

Die Schwere der Einschränkungen durch die Mukoviszidose wird ausgedrückt in „Grad der Behinderung“ (= GdB) in Werten von 10 bis 100. Grundlage für die Beurteilungen sind die mit dem Bundesversorgungsgesetz und der Versorgungsmedizin-Verordnung verabschiedeten „**Versorgungsmedizinischen Grundsätze**“ (= VG). Um Missverständnissen vorzubeugen: in den ist VG (auch) vom Grad der Schädigung = GdS die Rede. Der GdS hat die frühere MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit abgelöst, hat also für den Schwerbehindertenausweis selbst keine Bedeutung, weswegen hier nur mit GdB gearbeitet wird.

Grad der Behinderung

Für die Festsetzung des GdB bei **Mukoviszidose** ergeben sich aus den VG für die Grunderkrankung folgende Anhaltspunkte (Teil B Nr. 15.5, Stichwort Mukoviszidose/zystische Fibrose):

- » unter Therapie Aktivitäten, Gedeihen und Ernährung altersgemäß:
GdB 20
- » unter Therapie Aktivitäten und Lungenfunktion leicht eingeschränkt, Gedeihen und Ernährung noch altersgemäß:
GdB 30 – 40
- » Aktivitäten und Lungenfunktion deutlich eingeschränkt, häufig Gedeih- und Entwicklungsstörungen, Schulbesuch und Erwerbstätigkeit in der Regel noch möglich:
GdB 50 – 70
- » schwere bis schwerste Einschränkungen der Aktivitäten, der Lungenfunktion und des Ernährungszustandes:
GdB 80 – 100

Diese Darstellung berücksichtigt nicht alle Umstände, Besonderheiten und Nebenerscheinungen bei Mukoviszidose und führt deshalb bei isolierter Betrachtung in der Begutachtungspraxis oft zu unbefriedigenden Ergebnissen. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb festgelegt, dass **Folgekrankheiten** (z.B. Diabetes mellitus, Impotenz, Leberzirrhose) ggf. zusätzlich zur Grunderkrankung Mukoviszidose zu berücksichtigen sind:

- » Diabetes mellitus mit einem GdB zwischen 10 und 50 (Teil B Nr. 15.1);
- » Impotenz ca. 20 (Teil B Nr. 13.2 + 14.2);
- » Leberzirrhose 30 – 100 (Teil B Nr. 10.3.2);
- » in Teil B Nr. 15.5. ist bei der allgemeinen Darstellung der Mukoviszidose die Bauchspeicheldrüse nicht erwähnt, die in der Regel doch starke Ausfallerscheinungen aufweist. Teil B Nr.10.3 und 10.3.6 der VG sehen dafür einen GdB bis zu 80 vor. Die Beeinträchtigung der Pankreas sollte deshalb spätestens im Arztbrief deutlich beschrieben und hervorgehoben werden;
- » ggf. auch Mastdarmvorfall und andere Magen- und Darmbeeinträchtigungen (Teil B Nr.10.2 bis 10.2.4 mit GdB-Werten bis 40);
- » unangenehme Nasenprobleme (Ozaena = Stinknase, Teil B Nr. 6.2 bis GdB 20);
- » chronische Nebenhöhlenentzündung (Teil. B 6.2 bis GdB 40);
- » spezielle Beeinträchtigungen der Atemwege (Teil B Nr. 8.3, z.B. chronische Infektionen, asthmatische Erkrankungen). Obwohl die Lunge in Teil B Nr.15.5 bei der Grunderkrankung ein Kriterium für die Einstufung ist, sollte sie bei konkreter messbarer Beeinträchtigung separat und zusätzlich anhand der Beschreibungen in diesem Kapitel erwähnt werden mit entsprechenden GdB Werten zwischen 20 und 100;
- » Nach einer **Lungentransplantation** ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen zwei Jahre); während dieser Zeit ist ein GdB von 100 anzusetzen. Danach ist der Grad selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression nicht niedriger als 70 zu bewerten (Teil B Nr. 8.4);
- » u.s.w.

Für den Antrag ergibt sich hieraus:

Die Auswirkungen der Mukoviszidose sind im Antrag **möglichst umfassend und einzeln** zu benennen. Aus medizinischer Sicht sind vor allem die bestehenden Einschränkungen, wie z.B. verzögertes Gedeihen, Untergewicht, chronische Lungeninfektionen, etc. entsprechend darzustellen – nicht die Behandlungserfolge! Auch die schlechten Ergebnisse von durchgeführten Lungenfunktionstests sollten besonders hervorgehoben und gewürdigt werden. Ärger bereiten immer wieder Entlassberichte z.B. nach stationärem Aufenthalt oder Reha, wenn es heißt, der Zustand des Patienten habe sich gebessert. Diese nur auf den konkreten Zeitpunkt bezogene Aussage muss ins rechte Licht gerückt und aus der Situation heraus prognostisch erklärt werden. Auch wenn der Eindruck entsteht, dass die Antragszuständigen den Einschränkungen der Aktivitäten, also der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben, nicht viel Gewicht beimessen, sollte auch darauf eingegangen werden (z.B. häufige Arzt- und Therapie Termine, Unterstützung in der Schule oder Berufsleben, etc.).

Da die Mukoviszidose immer früher erkannt und für einen Teil der Patienten besser therapierbar ist, besteht die Chance auf einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 50 und mehr nur, wenn im Einzelfall gravierende Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. Lungenfunktion und Ernährungszustand) nachgewiesen werden können. Bei gutem Gedeihen der Betroffenen ist deshalb von einer solchen qualifizierten Antragstellung über 50 abzuraten.

Die Festsetzung eines GdB führt nicht immer zu einem **Nachteilsausgleich**. Zu Vergünstigungen kommt es regelmäßig dann, wenn gesundheitliche Merkmale gegeben sind (im Einzelnen dazu die nachfolgenden Kapitel).

Ein Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40 bietet im Regelfall noch keine Vergünstigungen außer steuerlichen Entlastungen, die je nach Höhe des GdB in Pauschbeträgen gestaffelt sind (derzeit z.B. 384 € bei GdB 20). Ausnahmsweise kann es zu einer weiteren steuerlichen Entlastung kommen, wenn die Beweglichkeit dauernd erkennbar beeinträchtigt wird. Dies wird in einem **Bescheid** festgestellt (nicht Schwerbehindertenausweis).

Bei einem Grad der Behinderung ab 50 gibt es die oben erwähnten und nachfolgend beschriebenen Nachteilsausgleiche.

Gesamt-GdB

Aus allen festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen wird ein **Gesamt-GdB** gebildet – aber nicht in der Form, dass die genannten Werte etwa einfach zusammengezählt werden. Die Addition würde ja in vielen Fällen bei mehreren Beeinträchtigungen weit über 100 betragen, und mehr als 100 (den Begriff Prozent bitte vermeiden!) kann der Grad der der Behinderung nicht sein.

Vielmehr ist bei der Wertung in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt. Dann ist im Hinblick auf alle weiteren Beeinträchtigungen zu prüfen, ob und wie weit dadurch das Ausmaß der Behinderung

größer wird, ob also dem ersten GdB 10 oder 20 oder mehr Punkte hinzuzufügen sind, um der Behinderung insgesamt gerecht zu werden (VG Teil A Nr. 3 c).

Eine exaktere gesetzliche Regelung dafür fehlt. Deswegen gibt es dazu zahlreiche und oft unterschiedliche Gerichtsentscheidungen. Es hat sich aber bewährt, nach folgender Faustformel vorzugehen:

- » der höchste GdB wird voll angesetzt;
- » der zweithöchste mit $\frac{1}{2}$
- » der dritthöchste mit $\frac{1}{4}$
- » Einzelgrade bis 10 führen nicht zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB

Bei der Antragstellung sollte allerdings auf so eine Eigenberechnung verzichtet werden. Es wird empfohlen, sich selbst nicht festzulegen, sondern zunächst das Amt eine Einstufung vornehmen zu lassen und ggf. im Widerspruchsverfahren darauf einzugehen (am besten mit rechtlicher Unterstützung).

Wenn sich der Gesundheitszustand verschlimmert, kann zudem jederzeit ein „Verschlimmerungsantrag“ gestellt werden. Nach den VG muss eine wesentliche Änderung der Behinderung vorliegen. Das ist der Fall, wenn der veränderte Gesundheitszustand bereits mehr als 6 Monate anhält oder voraussichtlich anhalten wird und die Änderung des GdB mindestens 10 beträgt.

1.4 Wie erfolgt die Feststellung von Merkzeichen?

Wichtig neben dem GdB ist für die Inanspruchnahme vieler Nachteilsausgleiche weiter, dass bestimmte gesundheitliche **Merkzeichen** vorliegen.

Bei der Mukoviszidose kommen in Betracht die Merkzeichen

- H = hilflos,
- G = erhebliche Gehbehinderung,
- aG = außergewöhnliche Gehbehinderung,
- B = Notwendigkeit ständiger Begleitung und
- RF = Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Merkzeichen „H“

Besondere Bedeutung kommt beim Nachteilsausgleich für CF die **Hilflosigkeit** mit dem Merkmal „H“ zu. Das Merkmal „H“ ermöglicht Freibeträge bei der Lohn- und Einkommensteuer (seit 2021: 7.400 €) Pauschalen für Pflege und Haushaltshilfen, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung usw.

Als hilflos sind diejenigen anzusehen, die infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen.

Das Merkzeichen „H“ ist nicht davon abhängig, dass gleichzeitig auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von **Pflegegeld** nach der Pflegeversicherung vorliegen. Aber wer von der Pflegeversicherung in den Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) oder höher eingestuft wurde, erhält stets das Merkzeichen „H“. Bei Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten) kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei Pflegegrad 2 liegt noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechts vor. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.

Bei der Mukoviszidose ist für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Regel das Merkzeichen „H“ anzustreben.

Zum Merkmal „H“ enthalten die VG für Kinder und Jugendliche folgende Feststellungen (Teil A Nr. 5, d, II):

*„Bei der Mukoviszidose ist bei der Notwendigkeit umfangreicher Betreuungsmaßnahmen – im Allgemeinen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres – Hilflosigkeit anzunehmen. Das ist immer der Fall bei Mukoviszidose, die für sich allein einen **GdB von wenigstens 50** bedingt (siehe Teil B Nr. 15.5). Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kommt Hilflosigkeit bei schweren und schwersten Einschränkungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Betracht“.*

Auch wenn kein GdB von mind. 50 erreicht wird, besteht ein Anspruch auf das Merkzeichen „H“, wenn der Pflegebedarf und Hilfeaufwand gut begründet werden kann! Dazu sind alle oben genannten Aufwände ausführlich darzustellen und müssen nach der Rechtsprechung mindestens 120 Minuten täglich erfordern.

Ob nach Vollendung des 16./18. Lebensjahres das Merkzeichen „H“ weiter zuerkannt wird, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Für **Erwachsene** ist die Messlatte für „Hilflosigkeit“ erheblich höher gelegt und in den VG wie folgt definiert (Teil A Nr. 4, b - d):

*„Hilflos sind diejenigen, die infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer **Überwachung** oder einer **Anleitung** zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine **ständige Bereitschaft** zur Hilfeleistung erforderlich ist.“*

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Außerdem sind notwendige

körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen. Die ständige Bereitschaft ist z.B. anzunehmen, wenn Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist.

Der Umfang der notwendigen Hilfe bei den häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen muss erheblich sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Hilfe dauernd für zahlreiche Verrichtungen, die häufig und regelmäßig wiederkehren, benötigt wird. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z.B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im Straßenverkehr, einfache Wund- und Heilbehandlung, Hilfe bei Heimdialyse ohne Notwendigkeit weiterer Hilfeleistung. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung), müssen ebenfalls außer Betracht bleiben.

Ob ein Zustand der Hilflosigkeit besteht, ist damit eine Frage des konkreten Einzelfalles unter Berücksichtigung aller Umstände. Eine Beurteilung allein nach dem medizinischen Befund ist nicht möglich. Von Bedeutung kann allerdings auch sein, welche Belastungen dem Behinderten nach Art und Ausdehnung des Leidens zugemutet werden dürfen.“

Es ist der Regelfall, dass Versorgungsämter bzw. die zuständige Kommunalverwaltung das Merkmal „H“ Erwachsenen mit Mukoviszidose **nach Vollendung des 16. Lebensjahres aberkennen**, weil die Notwendigkeit der Überwachung, Anleitung und psychischen Führung entfallen ist.

Da diese Maßnahme vorher im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen **Anhörung** angekündigt wird, kann man der Aberkennung mit Hilfe einer ausführlichen Begründung entgegenwirken, warum gerade im vorliegenden Fall die vermutete Einsichtsfähigkeit oder sonstige Fähigkeiten nicht gegeben sind.

Anmerkung: diese Stellungnahme wird noch nicht als Widerspruch im Rechtssinne behandelt; ein Widerspruch wäre erst gegen den dann folgenden Aberkennungsbescheid einzulegen – aber das sollte sorgfältig abgewogen und möglichst mit Rechtsrat entschieden werden.

Spätestens mit Erreichen des vollendeten 18. Lebensjahres erfolgt regelmäßig die Aberkennung. Das Bundessozialgericht hat bestätigt, dass grundsätzlich die Versorgungsämter bzw. Behörden trotz des Krankheitsverlaufes der Mukoviszidose nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Merkzeichen „H“ entziehen können. Das ist nur in Extremfällen zu verhindern. Man muss einen erheblichen Hilfebedarf, besonders auch nachts, bzw. eine erforderliche Hilfbereitschaft rund um die Uhr darlegen können. Sauerstoffbedarf, das ständige Angewiesensein auf einen Rollstuhl und auch die geistige Entwicklung spielen eine Rolle. Bei weiterer Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Patienten kann das Merkzeichen „H“ für einen Erwachsenen ggf. später aber auch neu beantragt werden.

Merkzeichen „G“

Das Merkzeichen „G“ wird erteilt, wenn ein behinderter Mensch infolge seiner Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (VG Teil D, Nr. 1):

*„In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen ... nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. ...Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine **Strecke von etwa zwei Kilometern**, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird. Besondere örtliche Verhältnisse können insoweit leider keine Berücksichtigung finden.*

Auch bei inneren Leiden kommt es bei der Beurteilung entscheidend auf die Einschränkung des Gehvermögens an. Dementsprechend ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden... und bei Atembehinderungen mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion wenigstens mittleren Grades (also GdB 50 – 70) anzunehmen.“

Die Definition im betreffenden Teil B Nr. 8.3 der VG lautet: *„das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazieren gehen 3 – 4 km/h, Treppen steigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu $\frac{2}{3}$ niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz“.*

Bei Mukoviszidose wird das Merkzeichen „G“ also insbesondere zuerkannt, wenn die Lungenfunktion dauernd eingeschränkt ist und zu einer erheblichen Gehbehinderung führt.

Das Merkzeichen „G“ bewirkt Steuererleichterungen und Vorteile bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr bzw. eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (siehe nachfolgende Kapitel).

Merkzeichen „aG“

Als außergewöhnlich gehbehindert sind nach Teil D, Nr. 3 der VG solche Personen anzusehen, *„... die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb Ihres Kraftfahrzeuges bewegen können“*.... Für CF-Betroffene kommt dieses Merkzeichen nur in Betracht, wenn die Funktionsbeeinträchtigung der inneren Organe etwa so schwer wiegt wie bei einem Doppel- oder Oberschenkelamputierten. Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine solche Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden, *„...sowie Krankheiten der Atmungsorgane mit Einschränkungen der Lungenfunktion **schweren Grades** (also GdB 80 – 100) anzusehen“.*

Die Definition im betreffenden Teil B Nr. 8.3 der VG lautet: „*Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als $\frac{2}{3}$ niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz*“.

Das Merkmal „aG“ bewirkt zusätzlich zu den Nachteilsausgleichen des Merkmals „G“ die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und Parkerleichterungen (siehe folgende Kapitel).

Merkzeichen „B“

Das Merkzeichen „B“ erhalten nur Kinder und Erwachsene mit Mukoviszidose, die über das Merkzeichen „H“ oder „G“ verfügen und ständiger Begleitung bedürfen. Das heißt, **„B“ gibt es nicht ohne „H“ oder „G“!** Hier ist bereits bei der Antragstellung Obacht zu geben, dass man nicht schon durch unvollständige Beschreibung auf eines davon verzichtet.

Nach Teil D, Nr. 2, b der VG ist eine Berechtigung für eine ständige Begleitung bei schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“ oder „H“ vorliegen) gegeben, wenn diese bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend kommt es darauf an, dass die betroffene Person bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen ist.

Das Merkzeichen „B“ bewirkt, dass die **Begleitperson** bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unentgeltlich befördert wird (siehe nachfolgende Kapitel). Schwerbehinderte mit Merkzeichen „B“ **können** Begleitpersonen mitnehmen, sie sind aber nicht **verpflichtet**, sich in öffentlichen Verkehrsmitteln begleiten zu lassen.

Merkzeichen „RF“

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der Mukoviszidose können auch eine **Ermäßigung des Rundfunkbeitrags** und einen **Sozialtarif der Deutschen Telekom** bewirken, wenn die Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ vorliegen.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung können nicht in den VG entnommen werden. Diese sind vielmehr - wegen der Zuständigkeiten der Länder für diese Bereiche – im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt.

Es gibt die verschiedensten Befreiungstatbestände (z.B. Sozialhilfe- Arbeitslosengeld- oder Grundsicherungsempfänger, Azubis, BAföG, usw.). Soweit man nicht selbst zu einer dieser Personengruppen zählt und wegen CF eine Befreiung beantragen will, sind die Hürden jenes Gesetzes sehr hoch. Denn das Merkzeichen „RF“ wird dann nur, „...*behinderten Menschen, deren **GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können***“ gewährt.

Die Länder haben seit Einführung der VG zum 01.01.2009 eigene weitere Regelungen erlassen, deren Darstellung hier den Rahmen sprengen würde.

Der Antrag für das Merkzeichen „RF“ sollte jedenfalls bei der gleichen Stelle gestellt werden wie für den Schwerbehindertenausweis.

Die Vorschriften über die Rundfunkgebührenfreiheit werden auch vom Bundessozialgericht eng ausgelegt. So reicht z.B. die Zuerkennung der Merkzeichen „G“ und „B“ allein nicht aus, um zusätzlich das Merkzeichen „RF“ zu bekommen.

In der Vergangenheit wurden folgende Kriterien angewandt:

- » Behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (Schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörungen) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mit Hilfe von Begleitpersonen ... öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können,
- » Behinderte Menschen, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung störend wirken (z.B. durch ... laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen ... vorkommen können)
Anmerkung: moderne tragbare Sauerstoffgeräte dürften als Kriterium allein kaum ausreichend sein).
- » Behinderte Menschen nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich.
- » Behinderte Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Falls sie noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen sie die Voraussetzung nicht. Die Berufstätigkeit eines behinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können.

Falls die hohen Hürden genommen werden können und das Amt das Merkzeichen „RF“ erteilt, muss die Beitragsermäßigung aber noch extra beantragt werden.

Wohin senden Sie Ihren Gebührenbefreiungsantrag?

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen senden Sie bitte an die

**ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Das **Antragsformular** können Sie online ausfüllen und ausdrucken:
www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/

1.5 Empfehlungen zum Vorgehen der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises

Bei der Antragstellung sollte behutsam vorgegangen werden. Es ist ratsam, zunächst Gespräche mit dem Sozialdienst der Mukoviszidoseambulanz (soweit vorhanden) zu führen. Außerdem sollten die (Ambulanz)-Ärzte einbezogen werden. Auch ist die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. Bundesverbandes in Bonn ansprechbar und kann Ratschläge erteilen, bei rechtlichen Fragen und Zweifeln kann bei Bedarf auch ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin über den Mukoviszidose e.V. zu Rate gezogen werden.

Diese Vorgehensweise bietet die beste Gewähr dafür, dass man nicht mit überzogenen Forderungen Schiffbruch erleidet, was schließlich allen Betroffenen zum Nachteil gereichen könnte.

1.6 Welche Rechtsmittel stehen bei einem ablehnenden oder ungünstigen Bescheid zur Verfügung?

Falls das zuständige Amt einen Antrag ablehnen, nur einen geringeren GdB als erstrebt anerkennen oder ein begehrtes gesundheitliches Merkzeichen nicht feststellen sollte, kann man gegen den Bescheid **Widerspruch** einlegen. Der Bescheid muss eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift (d.h. zu Protokoll) bei dem zuständigen Amt binnen einer **Frist von einem Monat** nach seiner Bekanntgabe einzureichen. Es reicht nicht, wenn man den Widerspruch binnen dieser Monatsfrist **absendet**. Er muss binnen dieser Monatsfrist dem Amt **vorliegen**.

Enthält der Bescheid ausnahmsweise keine Rechtsmittelbelehrung, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Ein Muster für einen Widerspruch findet sich am Ende dieses Kapitels.

Um eine Begründung des Widerspruchs zu formulieren, ist es sinnvoll, die versorgungsmedizinische Stellungnahme und etwaige weitere Unterlagen, die der Entscheidung des Amtes zu Grunde lagen, von dort anzufordern.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens überprüft das zuständige Amt den Widerspruch. Wird er für begründet erachtet, muss das Amt ihm abhelfen und den Bescheid zu Gunsten des Antragstellers korrigieren. Andernfalls erlässt die nächsthöhere Behörde einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen **Widerspruchsbescheid**.

Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann man binnen einer **Frist von einem Monat** nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim zuständigen **Sozialgericht Klage** erheben.

Vor Klageerhebung muss aber wie ausgeführt immer erst das Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Eine Klage ohne vorangegangenes Widerspruchsverfahren ist

unzulässig. Grund hierfür ist, dass nach den gesetzlichen Regelungen der Behörde Gelegenheit zur Überprüfung ihrer Entscheidung gegeben werden soll, um die Gerichte zu entlasten. **Spätestens vor einer Klageerhebung ist die Beratung durch einen erfahrenen Rechtsbeistand anzuraten.** Über die Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. kann der Kontakt zu einem Anwalt/einer Anwältin vermittelt werden.

Hinweis: Für Widerspruch und Klage gilt, dass man diese Rechtsmittel erst einmal zur Wahrung der Fristen ohne Begründung einlegen kann. Die Begründung muss später nachgereicht werden. Dies verschafft Zeit sich in Ruhe umfassend zu informieren und mit fachlichem Rat die weitere Vorgehensweise festzulegen. Kommt man dann zur Erkenntnis, dass die Rechtsmittel voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben, kann man sie jederzeit ohne Kostenfolge wieder zurücknehmen.

1.7 Muster für einen Widerspruch

An das
Amt ...

Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
Ihr Feststellungsbescheid vom ...
Aktenzeichen

Sehr geehrte Antragszuständige,

gegen Ihren Bescheid vom ... lege ich hiermit Widerspruch ein.

Begründung:

Der Widerspruch wendet sich zum einen gegen den festgesetzten Grad der Behinderung. Zum anderen wendet sich der Widerspruch dagegen, dass das Merkzeichen „H“ (Hilflos) nicht zuerkannt wurde. Die Schwere der Behinderung durch die Mukoviszidose wurde nicht hinreichend bewertet. Aufgrund der bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und der täglich durchzuführenden Therapiemaßnahmen sind nach hiesiger Auffassung ein Grad der Behinderung von mindestens 50 und die Voraussetzungen für das Merkzeichen „H“ gegeben.

Es liegen folgende gesundheitliche Einschränkungen vor, die einen Grad von mindestens 50 bedingen: ...

Anmerkung: Neben der Diagnose „Mukoviszidose“ sind von Ihnen hier alle weiteren möglicherweise vorliegenden Diagnosen zu benennen, z.B. Pankreas-

insuffizienz, chronische Lungeninfektionen, asthmatische Beschwerden, chronische Nasennebenhöhlenentzündungen, Diabetes, bei erwachsenen Betroffenen evtl. auch die Unfruchtbarkeit (Infertilität) etc. Zusätzlich sind die Einschränkungen im Gedeihen (verzögertes Wachstum, mangelhafte Gewichtszunahme/Untergewicht) und in der Lungenfunktion hervorzuheben.

Textvorschlag weiter:

Fehlerhafterweise wurde auch das Merkzeichen „H“ nicht zuerkannt. Dieses ist bei Kindern mit Mukoviszidose bis zum 16. Lebensjahr im Allgemeinen zuzuerkennen. Aufgrund der Mukoviszidose ist mein Kind bei einer großen Zahl täglicher Verrichtungen auf Hilfe angewiesen. Insbesondere besteht Hilfebedarf in folgenden Bereichen:

Anmerkung: dies ist eine beispielhafte Aufzählung, die von Ihnen auf Ihre tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss!

- » Ständige Überwachung/Anleitung/Übernahme der Atemtherapie. Jeden Tag müssen therapeutische Maßnahmen im Umfang von xx Minuten durchgeführt werden, um die Lungen von dem zu zähen Sekret zu befreien und so ein möglichst freies Atmen zu ermöglichen. Ohne Hilfe bei diesen Maßnahmen wäre es meinem Kind z.B. morgens unmöglich zu Tagesaktivitäten über zu gehen, da erst die infolge der Nachtruhe aufgetretenen Sekretansammlungen aus der Lunge eliminiert werden müssen.
- » Ständige Überwachung/Unterstützung/Anleitung bei der Nahrungsaufnahme. Aufgrund der Mukoviszidose besteht eine mangelhafte Verwertung der Nahrung bei gleichzeitig erhöhtem Kalorienbedarf, dabei besteht krankheitsbedingt nur ein mangelnder Appetit. Dies bedeutet, dass für Kinder mit Mukoviszidose über den Tag verteilt mehrere Mahlzeiten bereitet werden, wobei sie jeweils zur Nahrungsaufnahme motiviert werden müssen, um über den Appetit hinaus die notwendigen Kalorien aufzunehmen. Zudem sind zur Behebung der Verdauungsstörung während der Mahlzeiten Enzyme einzunehmen, die gewissenhaft auf die Nahrungsmenge und -zusammensetzung dosiert werden müssen. Dosierungsfehler können zu Verstopfungen bis hin zum Darmverschluss führen.
- » Weiter sind besondere Hygienemaßnahmen durchzuführen und entsprechende Verhaltensregeln einzuhalten und meinem Kind immer wieder nahe zu bringen,
- » (weitere Ergänzungen möglich ...)

Das Leben mit der Mukoviszidose bedeutet für mein Kind eine sehr große Herausforderung, der es ohne tagtägliche Hilfen in unterschiedlichsten Lebensbereichen nicht gewachsen wäre. Aus diesen Gründen ist in jedem Fall das Merkzeichen „H“ zuzuerkennen.

Anmerkung: gegebenenfalls können Sie auch auf eine vorliegende Pflegestufe und Pflegebedürftigkeit nach der Pflegeversicherung hinweisen und den entsprechenden Leistungsbescheid der Kasse beifügen.

Wegen der Einzelheiten beziehe ich mich auf eine ärztliche Stellungnahme des behandelnden Ambulanzarztes, Dr. Ich werde Frau/Herrn Dr. bitten, eine ärztliche Stellungnahme nach dort zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

1.8 Hinweise zu einer geplanten Herabstufung, Widerspruch und Klage

Wurde ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt, kann es in den folgenden Jahren zu behördlichen Nachprüfungen kommen, ob Ihnen der Grad der Behinderung oder verschiedene Merkzeichen noch zustehen. Bei der Überprüfung kann es auch zu einer Androhung der Herabstufung des GdB oder der Aberkennung von Merkzeichen kommen. Oft liegen einer solchen Entscheidung positive Aussagen zum Krankheitsverlauf z.B. aus Krankenhausentlassberichten oder Ähnlichem zu Grunde.

Das Amt muss den Betroffenen ein **Anhörungsschreiben** schicken, bevor es eine solche Maßnahme erlässt.

Wenn man wissen möchte, wie das Amt zu seiner Entscheidung gekommen ist, kann man Einsicht in die behördliche Akte verlangen.

Es ist fraglich, ob es sich lohnt, seine Position im **Anhörungsverfahren** ausführlich zu begründen. Das Amt neigt nicht dazu, sich von seinem Vorhaben abbringen zu lassen und sich über die Bewertungen und Empfehlungen der Versorgungsmediziner hinweg zu setzen.

Deutlich und gründlich sollte man aber werden, wenn der **Bescheid** vom Amt kommt. Ein **Widerspruch** sollte so ausführlich begründet werden wie oben im Muster beispielhaft dargestellt. Entscheidend ist es herauszuarbeiten, dass sich die Umstände **nicht wesentlich** geändert haben. Dann ist man über die sozialgesetzlichen Verfahrensregeln geschützt (wobei das Amt die Beweislast dafür trägt, dass sich die Umstände gegenüber dem Zeitpunkt des früheren positiven Bescheides in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht wesentlich verändert haben).

Falls das Versorgungsamt dem Widerspruch nicht abhilft, bleibt nur noch die **Klageerhebung innerhalb eines Monats**.

Wichtig ist zu wissen, dass Widerspruch und Klage **aufschiebende Wirkung** haben, d.h. bis zur (rechtskräftigen) Entscheidung durch das Gericht bleibt der Schwerbehindertenausweis in Kraft.

Er muss **nicht** schon nach Erhalt des negativen Bescheides an das Amt herausgegeben werden (was aber regelmäßig verlangt wird). Auf ein Rückgabeverlangen während des laufenden Verfahrens sollte man nicht eingehen!

Es ist sogar möglich, während des laufenden Verfahrens den auslaufenden oder bereits abgelaufenen Ausweis **verlängern** zu lassen, denn solange er nicht rechtskräftig aberkannt ist, darf der Ausweis weiter benutzt und muss dem Antragsteller verlängert werden.

Allerdings sind in der Verwaltungspraxis regionale Unterschiede zu beachten, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann.

Wenn die Schwerbehinderteneigenschaft endgültig aberkannt wird, sich der Grad der Behinderung auf weniger als 50 verringert, wird das erst **am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit** der Entscheidung wirksam.

Der Mukoviszidose e.V.

In Deutschland sind über 8.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene von der unheilbaren Erbkrankheit Mukoviszidose betroffen. Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 150 bis 200 Kinder mit der seltenen Krankheit geboren. Der Mukoviszidose e.V. vernetzt die Patienten, ihre Angehörigen, Ärzte, Therapeuten und Forscher. Er bündelt unterschiedliche Erfahrungen, Kompetenzen sowie Perspektiven mit dem Ziel, jedem Betroffenen ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit Mukoviszidose ermöglichen zu können. Um die gemeinsamen Aufgaben und Ziele zu erreichen, ist der gemeinnützige Verein auf die Unterstützung engagierter Spender und Förderer angewiesen.

Mukoviszidose e.V. – Bundesverband Cystische Fibrose (CF) – gemeinnütziger Verein

Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln
IBAN: DE 59 3702 0500 0007 0888 00
BIC: BFSWDE33XXX



Für eine Unterstützung unserer Arbeit sind wir sehr dankbar.



Gesponsert durch die Knappschaft
Krankenversicherung, die keinerlei
Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung
der Broschüre genommen hat.

Mukoviszidose e.V.

In den Dauen 6 | 53117 Bonn
Tel.: 0228 9 87 80-0 | Fax: 0228 9 87 80-77
info@muko.info | www.muko.info

